

An die Nationalrätinnen und Nationalräte  
Bundeshaus  
3003 Bern

Bern, 10. Dezember 2018

**17.069 Urheberrechtsgesetz. Änderung:**

**Art. 37a URG – Wir bitten Sie höflich um Ablehnung.**

Sehr geehrte Nationalrätinnen und Nationalräte

Am 13. Dezember 2018 stimmen Sie im Rahmen der Urheberrechtsrevision über einen von ihrer Rechtskommission vorgeschlagenen neuen Art. 37a ("zeitversetztes Fernsehen") ab. Gemäss diesem Artikel müssen TV-Veranstalter zukünftig ihre Zustimmung zu Vorspulfunktionen geben, welche Fernmeldedienstanbieter ihren Nutzerinnen und Nutzern im Replay-TV anbieten.

Der Bundesrat, die Kommissionsminderheit, die grossen Wirtschafts- und Konsumentenschutzverbände, Suisseculture und unsere Verbände SUISSEDIGITAL und Swissstream lehnen Art. 37a ab! Wir bitten Sie, Art. 37a ebenfalls abzulehnen. Er führt zu einem gesetzlichen Konsumzwang für TV-Werbung.

**Sie haben das zeitversetzte Fernsehen schon im RTVG geregelt!**

Mit Art. 61a RTVG haben Sie im Zuge der FMG-Revision bereits eine Bestimmung zum zeitversetzten Fernsehen verabschiedet. Fernmeldedienstanbieter, die zeitversetztes Fernsehen anbieten, dürfen demnach ohne Zustimmung der TV-Veranstalter keine Änderungen an den für die Kundinnen und Kunden aufgenommenen TV-Programmen vornehmen. Für neue Werbeformen, z.B. für das Einfügen von neuen kurzen Werbeclips in aufgezeichneten Programmen anstelle langer Werbeblöcke, müssen die Fernmeldedienstanbieter also zwingend individuelle Verhandlungen mit TV-Veranstaltern führen. **Von unserer Seite besteht zu solchen alternativen Werbeformen seit längerer Zeit Verhandlungsbereitschaft. Wir haben diese in den vergangenen Tagen noch einmal deutlich betont. Wir verweisen dazu auf die beigelegten Berichte im Tages-Anzeiger und in der NZZ am Sonntag vom 7. und 9. Dezember 2018.** Berechtigte Anliegen der TV-Veranstalter sind damit bedient. Es braucht keine weitere Verschärfung im Urheberrecht in der Form von Vorspulverboten. Diese erhöhen entweder die Kosten für die TV-Konsumentinnen und -Konsumenten oder führen zu einem gesetzlichen Konsumzwang für TV-Werbung.

**Lassen Sie sich von der irreführenden Kampagne weniger TV-Veranstalter, deren PR-Berater und der Verwertungsgesellschaften nicht verunsichern!**

Die Verwertungsgesellschaften suisa, ssa, Pro Litteris, suissimage und SwissPerform waren bis vor kurzem mit begründeten Argumenten **mit uns gegen Einschränkungen beim zeitversetzten Fernsehen.** Wir verweisen dazu auf das uns ebenfalls zugestellte Schreiben an die KVF-N vom 20. August 2018 in der Beilage. Just in der Abstimmungswoche werden Sie nun mit einem neuen Faktenblatt der Verwertungsgesellschaften versorgt, das nachweislich falsch behauptet, mit zeitversetztem TV-Konsum würden die Werbeeinnahmen der Sender zurückgehen. Diese plötzliche

Kehrtwende öffentlich-rechtlich bewilligter Institutionen, die per Statut dem Schweizer Kultur- und Medienschaffen verpflichtet sind, verblüfft:

Mit der Annahme von Art. 37a URG werden allein die Individualinteressen einiger weniger grosser, teilweise gebührenfinanzierter TV-Veranstalter gestärkt, die Tarifeinnahmen auf Kosten von Kulturschaffenden nicht mehr mit anderen Mitgliedern der Verwertungsgesellschaften teilen wollen, und die sich die Zustimmung für Vorspulfunktionen in Zukunft auf Kosten der TV-Konsumentinnen und -Konsumenten fürstlich individuell entschädigen lassen werden. Das ist ein erheblicher Eingriff in das Kollektivverwertungsregime bei der Privatkopie-Entschädigung. Will man das für alle Beteiligten gute Regime der kollektiven Verwertung erhalten, so ist Art. 37a URG konsequent abzulehnen.

Bitte bedenken Sie auch, dass eine Annahme von Art. 37a URG dazu führen wird, dass TV-Konsumentinnen und -Konsumenten eigene digitale Aufnahmegeräte mit riesigen Speicherkapazitäten anschaffen und 24/7 betreiben werden. So können sie sämtliche Inhalte (inkl. Werbung!) beliebig vorspulen (wie früher mit dem VHS-Recorder). Jedoch ist der Energieverbrauch bei einer solchen Lösung unverhältnismässig hoch, was energiepolitisch unvernünftig ist.

\*\*\*

Wir bitten Sie deshalb höflich, Art. 37a URG abzulehnen und die von unseren Mitgliedern mit Telekommunikationsdiensten versorgten 95% aller Schweizer TV-Haushalte vor einem gesetzlichen Konsumzwang für TV-Werbung zu bewahren. Denken Sie zukunftsorientiert-schweizerisch "digital" und energiepolitisch vernünftig. Es ist nicht die Aufgabe des Gesetzgebers, generell unter Druck stehende werbefinanzierte TV-Geschäftsmodelle auf Kosten der TV-Konsumentinnen und -Konsumenten zu schützen. Dazu betonen wir abschliessend noch einmal, dass unsere Mitglieder für Verhandlungen über neue Werbeformate jederzeit bereit sind, falls diese in seriöser Weise von TV-Veranstaltern gewünscht werden.

Mit freundlichen Grüssen

**SUISSEDIGITAL**

Dr. Simon Osterwalder, Geschäftsführer

**swissstream**

Dr. Alexander Schmid, Geschäftsführer

**Beilagen:**

- Tages-Anzeiger vom 7. Dezember 2018
- NZZ am Sonntag vom 9. Dezember 2018
- Schreiben von Swiss Copyright an KVF-N vom 20. August 2018



## Verhärtete Fronten im Replay-TV-Streit

**Digitales Fernsehen** Vor der Debatte zum zeitversetzten Fernsehen im Nationalrat ist die Nervosität gross. Linke Parlamentarier kritisieren die harte Gangart des Konsumentenschutzes.

Die Konsumenten werden am kommenden Donnerstag genau hinhören, wenn der Nationalrat das überarbeitete Urheberrechtsgesetz berät. Im Rahmen dieser Debatte wird sich die grosse Kammer mit den Regeln zum zeitversetzten Fernsehen auseinandersetzen. Eine Knacknuss ist, dass die Zuschauer dank der Replay-Funktion Reklame überspulen können. Sendeanstalten wie SRG, ARD, ZDF und RTL befürchten sinkende Werbeeinnahmen und haben sich in Bern Gehör verschafft.

So empfiehlt die nationalrätliche Rechtskommission: Im Urheberrechtsgesetz sei zu verankern, dass die Anbieter von digitalem Fernsehen die Zustimmung jedes einzelnen Senders für Replay-TV einholen müssten. Das hat die Telecombetreiber und die SP-nahe Stiftung für Konsumentenschutz auf den Plan gerufen. Sie warnen vor steigenden Preisen, da die TV-Stationen eine Entschädigung fürs Überspulen der Werbeblöcke verlangen würden.

### Verbände machen Druck

Branchenverbände und Konsumentenschutz drohen mit dem Referendum, sollte der Nationalrat den Empfehlungen der Rechtskommission folgen. Der Konsumentenschutz kündigte auch an, mit Blick auf das Wahljahr 2019 genau zu verfolgen, wie die Parlamentarier beim zeitversetzten Fernsehen abstimmen.



Das Interesse am zeitversetzten Fernsehen nimmt zu. Die Sendeanstalten haben daran keine Freude, weil sie sinkende Werbeeinnahmen befürchten. Foto: Getty Images

Der scharfe Ton der Konsumentenschützer irritiert Abgeordnete aus dem linken Lager. «Es ist unredlich, damit zu drohen, das Abstimmungsverhalten von Parlamentariern zu überwachen und zu publizieren», sagt der Berner SP-Nationalrat Matthias Aebischer, der in der Rechtskommission sitzt. «Ich hoffe, meine Kolleginnen und Kollegen reagieren nicht auf solche Drohungen.» Bei Replay-TV unterstützt der ehemalige Fernsehmann die Anliegen der Sender: «Wer Inhal-

te herstellt, soll darüber mitbestimmen können, wie diese verbreitet werden.»

Selbst bei der SVP, sonst bekannt für ihre Kritik am «Staatssender» SRF, setzen sich Politiker für die Fernsehanstalten ein. Ihm gehe es um die privaten TV-Stationen, sagt der Zürcher Nationalrat Claudio Zanetti. Diese sollen von Werbung leben und deshalb auch mitreden können. Zanetti ist ebenfalls Mitglied der Rechtskommission.

Auch die Verbraucherorgani-



sationen sind gespalten. Das wirtschaftsliberale Konsumentenforum hilft weder bei einer Unterschriftensammlung für ein Referendum mit noch bei einem Monitoring von Abstimmungsverhalten.

Einigkeit mit dem Konsumentenschutz herrscht darüber, dass die Zuschauer Replay-TV ohne Einschränkungen nutzen können. «Wie sich die Beteiligten im Hintergrund den Kuchen aufteilen, ist dem Konsumenten egal», sagt Babette Sigg, Präsidentin des Forums.

### Hintertür Fernmeldegesetz?

Die Lage entschärfen könnte das überarbeitete Fernmeldegesetz, dem zuletzt der Ständerat Ende November zugestimmt hat. Darin steht, dass Anbieter ohne Zustimmung der Sender keine Änderungen an den verbreiteten TV-Programmen vornehmen dürfen.

Suissedigital, der Dachverband der Kommunikationsnetze, sieht deshalb seine Mitglieder in der Pflicht: «Wir sind bereit, mit den TV-Stationen über gemeinsame Werbeformate zu verhandeln», sagt Geschäftsführer Simon Osterwalder. Umso mehr brauche es jetzt nicht noch eine Guillotine für Spulfunktionen im Urheberrechtsgesetz.

**Jon Mettler**



# Parteien sind beim Replay-TV gespalten

**Laurina Waltersperger**

Am Donnerstag entscheidet der Nationalrat über Werbung im Replay-TV. Die Politik ist uneinig. Die Branche zeigt sich nun verhandlungswillig.

Dieser Gesetzesartikel sorgt für Nervosität in Politik und Wirtschaft: Die Revision des Urheberrechts - eine an sich spröde Angelegenheit - sieht einen neuen Passus vor, der Zuschauer beim zeitversetzten Fernsehen daran hindert, die Werbung wie bisher zu überspringen. Diesen Artikel fordern die Fernsehanstalten. Sie wollen beim Replay-TV-Geschäft der Telekomanbieter wie Swisscom oder UPC mehr mitverdienen. Der Nationalrat entscheidet am Donnerstag über eine gesetzliche Festsetzung.

Die «Tagesschau» nach Mitternacht anzuschauen, ist heute kein Problem. Telekomfirmen bieten ihren Kunden zeitversetztes Fernsehen. Zuschauer können die Werbung dort übergehen. So entgingen den Sendern jährlich Werbeeinnahmen von über 100 Millionen Franken, sagt die Interessengemeinschaft Radio und Fernsehen. Die TV-Sender wollen zwei Dinge: das Vorspulen der Werbung im Replay-TV unterbinden. Und direkt mit den Kabelanbietern über neue Werbelösungen verhandeln, um am Replay-Angebot mitzuverdienen. Dies soll im Urheberrecht verankert werden, empfiehlt die nationalrätliche Rechtskommission.

«Ein Spulverbot für Werbung geht zu weit», sagt der Bündner CVP-Nationalrat Martin Candi-

nas, ein Fürsprecher der SRG. «Solche Schildbürgerstreiche» unterstütze weder er noch die CVP-Fraktion. Wer nachts nach Hause kommt und via Replay die «Tagesschau» anschaut, wolle einfach keine Werbung sehen.

Ähnlich klingt es bei der FDP. «Unsere Fraktion ist der Ansicht, dass zusätzliche Regeln im Urheberrecht nicht der geeignete Weg sind, die Finanzierungsstreitigkeiten im Fernsehgeschäft zu lösen», sagt Nationalrätin Christa Markwalder.

Die meisten Stimmen im Parlament haben SP und SVP. Dort sind die Würfel noch nicht gefallen. Die Branchenverbände arbeiten emsig daran, diese Parlamentarier auf ein Nein zur Gesetzesänderung einzustimmen.

Zu den Befürwortern in der SVP gehört der Zürcher Nationalrat Gregor Rutz. Er kritisiert die «weitverbreitete Gratis-Mentalität» in den Medien. «Die Sender, die keine staatliche Gebühren einnehmen, müssen sich nun einmal über Werbung finanzieren.» Für sie brauche es eine gesetzliche Regelung beim Replay-TV. Die Parteimeinung ist hingegen eine andere: Eine Mehrheit der SVP-Parlamentarier wolle am Status quo nichts ändern, sagt Fraktionspräsident Thomas Aeschi.

Die SP-Fraktion berät sich am Dienstag. Auch sie ist gespalten. Die eine Seite sympathisiert mit der Haltung des Konsumentenschutzes, den die linke Nationalrätin Prisca Birrer-Heimo präsidiert. Dieser verfiert einen harten Kurs: «Eingriffe ins Replay-TV-Angebot sind stossend, da sie den

Konsumenten bevormundet», sagt Geschäftsführerin Sara Stalder. Man schaue im Parlament genau hin, wer sich für die Gesetzesänderung ausspreche. Die Abstimmung sei aussagekräftig darüber, wie stark sich Politiker tatsächlich für die Anliegen der Bevölkerung einsetzten.

Der Nationalrat und frühere SRF-Journalist Matthias Aebischer ist für die neue Werberegung: «Wer Inhalte erstellt, muss mitreden können, wie diese verbreitet werden. Und er muss dafür angemessen entschädigt werden.» Die Telekombranche habe 2017 250 Millionen Franken mit Replay-Angeboten verdient. Davon seien nur knapp 10 Millionen an Programmhersteller, geflossen.

Die Fronten sind verhärtet. Nun zeigen sich beide Seiten verhandlungsbereit: «Der Replay-Bereich muss nicht Teil der Gesetzesrevision sein, wenn die Verbände mit den Sendern an einen Tisch sitzen, um Lösungen für die Werbung zu finden», sagt Aebischer. «Es braucht keine neuen Gesetze, um neue Werbelösungen zu finden», sagt Simon Osterwalder, der Geschäftsführer von Suissedigital. Der Dachverband der Kommunikationsnetze sei für Gespräche mit den Sendern bereit. Es dürfe aber nicht sein, dass diese per Gesetz versuchten, «Schadenersatz» für angeblich entgangene Werbelöcher im Replay-TV zu fordern. Verbände und Konsumentenschützer haben erst vor wenigen Tagen mit dem Referendum gedroht, sollte das Parlament den Artikel annehmen.



LAURENT GILLIERON / KEYSTONE

**Werbung überspulen: Bald könnte das verhindert werden.**

An die Mitglieder der Kommission  
für Verkehr und Fernmeldewesen KfV-N  
Bundeshaus  
3003 Bern

Zürich, 20. August 2018

### 17.058 FMG-Revision: Art. 12e Weiterverbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Nationalrätinnen und Nationalräte

Ihre Kommission wird Ende August die Detailberatung zur Revision des FMG fortführen.

Gemäss Kommunikation Ihrer Kommission vom 3. Juli 2018 soll der Grundsatz der Signalintegralität für die Weiterverbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen mit Art. 12e (neu) in das Fernmeldegesetz (FMG) aufgenommen werden. Ohne Zustimmung des Veranstalters würden TV-Verbreiter zukünftig Programmsignale nur zeitgleich, unverändert und vollständig weiterverbreiten dürfen.

Wir Verwertungsgesellschaften (SUISSIMAGE, SUIISA, SWISSPERFORM, ProLitteris und SSA) legen Ihnen in diesem Schreiben dar, weshalb die Neuregelung nicht sachgerecht wäre, Rechtsunsicherheit schaffen würde und Nachteile für alle Involvierten brächte. Die vorgeschlagene Gesetzesbestimmung würde primär das heutige Angebot der Kabelverbreiter für das zeitversetzte Fernsehen, sogenanntes **Replay TV**, erschweren, auf jeden Fall aber für den Konsumenten verteuern.

#### Heute: Einfache Handhabung des Replay TV durch kollektive Verwertung im GT 12

Hintergrund des Antrags ist die heutige rechtliche und tarifliche Regelung im Urheberrechtsgesetz (URG) und im Gemeinsamen Tarif 12 (GT 12). Seit 2013 umfasst der GT 12 der Verwertungsgesellschaften auch zeitversetztes Fernsehen (auch Replay TV oder Catch-Up TV genannt). Dank diesem Tarif können Dienstanbieter (wie Swisscom, UPC oder Sunrise) ihren Kunden einerseits Aufzeichnungen von zukünftigen Sendungen, andererseits gesendetes Programm zum späteren Konsum anbieten.

Dies bringt viele Vorteile: Die Dienstanbieter können ihren Kundinnen und Kunden gegen Entschädigung attraktive Angebote machen. Für die Rechtsinhaber übernehmen die Verwertungsgesellschaften Inkasso und Verteilung.

#### Zum GT 12

Art. 46f. des Urheberrechtsgesetzes (URG) verpflichtet die Verwertungsgesellschaften, für geforderte Vergütungen gemeinsame Tarife und eine geschäftsführende Inkassostelle bereitzustellen.

- Die Tarife (ebenso der GT 12) sind mit den Nutzerverbänden (u.a. swisstream und SUISSDIGITAL) verhandelt und durch die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK) genehmigt.

- Nutzerverbände und Verwertungsgesellschaften können Entscheide der ESchK vom Bundesverwaltungsgericht überprüfen lassen und ans Bundesgericht weiterziehen.

Der GT 12 2013-2016 regelte erstmals den Bereich Replay TV.

- Die ESchK befand: Die Replay-Funktion stellt eine vergütungspflichtige Privatkopie dar und ist gemäss URG Art. 19 und 20 über die Verwertungsgesellschaften abzugelten.
- Die vom Tarif erfasste Nutzung wurde seitens der Sendeunternehmen vor einem Zivilgericht nie in Frage gestellt.
- Der GT 12 2017-2020 mit leicht höheren Vergütungen wurde von der ESchK im Februar 2018 genehmigt. 2017 generierte der GT 12 rund CHF 34 Mio. Einnahmen zugunsten der Berechtigten. Den Sendern steht ein Anteil von rund CHF 10 Mio. zu.

#### Zur hängigen Beschwerde vor Bundesverwaltungsgericht

- Am 21. März 2018 reichten 23 Sendeunternehmen gegen den Genehmigungsbeschluss Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ein.
- Nach mehrjähriger Praxis machen sie plötzlich geltend, dass Replay TV keine nach URG Art. 19 und 20 erlaubte und über die Verwertungsgesellschaften vergütungspflichtige Privatnutzung darstelle, sondern individuell durch die Rechtsinhaber zu lizenzieren sei.
- Am 26. April 2018 beschränkte das Bundesverwaltungsgericht das Verfahren zunächst auf die Frage der Beschwerdelegitimation der Sendeunternehmen. Erst bei Bejahung der Legitimation würde das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde materiell prüfen.

### **Auswirkungen eines Art. 12e FMG auf das Replay TV**

#### Unnötige Mehrfachregulierung

Nach Abs. 1 dürfen Diensteanbieter „Radio- und Fernsehprogramme nur zeitgleich, unverändert und vollständig weiterverbreiten“. Damit würde im FMG etwas reguliert, was bereits im Urheberrechtsgesetz (URG) in Art. 22 geregelt ist: Vorschriften zur Weiterverbreitung eines TV-Programms sollen nicht zusätzlich über das FMG (oder das neue Gesetz für elektronische Medien) eingeschränkt werden.

#### Verbot Privatkopie

Replay TV betrifft nicht die Weiterverbreitung. Replay TV setzt nach den Art. 19 und 20 URG und der Rechtsprechung zum GT 12 eine Privatkopie voraus, wofür die Verwertungsgesellschaften eine Vergütung von den Diensteanbietern erhalten und an die Rechteinhaber, unter anderem auch die Sendeunternehmen, weiterleiten.

Art. 12e Abs. 2 FMG verlangt, dass nur mit Zustimmung des Senders Funktionen zur Verfügung gestellt werden dürfen, welche die zeitversetzte Nutzung der Programme erlauben. Damit erfolgt ein Eingriff in die nach URG Art. 19 und 20 bestehende Regelung zur Privatkopie; **Resultat wäre ein Verbot der Privatkopie von TV-Sendungen, egal ob diese vom Kabelverbreiter angeboten oder auf privaten Geräten gemacht werden.**

Durch das Verbot der Privatkopie in Art. 12e FMG unterläge das zeitversetzte Angebot nicht mehr vollumfänglich der Kollektivverwertung durch die Verwertungsgesellschaften. Deshalb müssten die Diensteanbieter von jedem Sender einzeln die Zustimmung für Replay TV einholen und die Entschädigung verhandeln. Hinzu kommt, dass diese individuelle Verwertung nur die Rechte der Sender betrifft, nicht jene der weiteren Berechtigten (Urheber, Interpreten, Produzenten von Musik und Film usw.). Deren Rechte würden voraussichtlich weiter kollektiv von den Verwertungsgesellschaften wahrgenommen.

**FAZIT: Es darf weder ein Verbot der Privatkopie noch administrativen Zusatzaufwand geben.**

1. Art. 12e FMG würde zu einer gefährliche Verzerrung der Rechte führen. Die Regelung brächte unnötigen und kostenträchtigen Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten.

2. Für die meisten Rechtsinhaber und die Dienstleister gäbe es weniger Rechtssicherheit.
3. Art. 12e FMG würde das Replay-TV-Angebot fragmentieren, indem nur einzelne Sender verfügbar sind und dies zu unterschiedliche Konditionen der beteiligten Sender.
4. Insgesamt wäre eine Verringerung des Angebots und dessen Verteuerung die Folge.
5. Trotz der neuen technischen Möglichkeiten welche Replay TV bietet, müssen die Einnahmen der Sender sichergestellt werden. Das Urheberrecht und der GT12 bieten die nötigen Voraussetzungen dafür.

Wir stehen Ihnen für Fragen und weitere Informationen jederzeit gerne zur Verfügung.

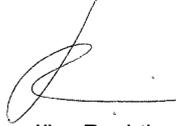
Mit freundlichen Grüßen

ProLitteris



Philip Kübler  
Direktor

SSA



Jürg Ruchti  
Direktor

SUISA



Andreas Wegelin  
Generaldirektor

SUISSIMAGE



Valentin Blank  
Geschäftsführer

SWISSPERFORM



Poto Wegener  
Direktor